

25. FEB. 1991

REGLEMENT BETREFFEND DIE AUSRÜSTUNG PRIVATER SCHUTZRÄUME

A) Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen:

- ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG; SR 520.1.).
- ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 (ZSV; SR 520.11).
- BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2).
- BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (BMV; SR 520.21).
- GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1).

1. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.
2. Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.
3. Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.
4. Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

B) Leistungen der Gemeinde

5. Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen unentgeltlich.
6. Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.

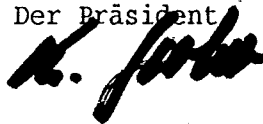
18. Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Möblierungspläne, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

F) Inkrafttreten

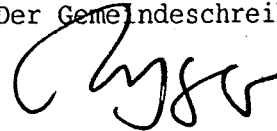
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

Die Versammlung vom 7. Dezember 1990 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Der Gemeindegeschreiber



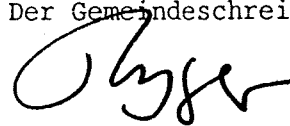
Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 17.11.90 bis 8.1.1991 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15.11.1990 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Ort, Datum

3633 Amsoldingen,
11. Februar 1991

Der Gemeindegeschreiber



Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Amsoldingen vom 7. Dezember 1990 erlassene Reglement wird genehmigt.

DER MILITAERDIREKTOR



12.3.91

Regierungsrat P. Widmer